Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 4 (1910)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes-rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REZENSIONEN — COMPTES-RENDUS

Zur schweizerischen Kirchengeschichte des XIX. Jahrhunderts.

I. Dr. Fridolin Gschwend, Die Errichtung des Bistums St. Gallen. Stans, von Matt, 1909. XVI–506 S. Fr. 9.

II. William Martin, La Situation du catholicisme à Genève, 1815—1907. Lausanne, Payot, 1909. 383 p. Frs. 3.50.

In letzter Zeit sind zwei größere Arbeiten über die Schicksale der katholischen Kirche in der Schweiz erschienen ; sie betreffen die Gründung des Bistums St. Gallen (1798–1847) und die Lage des Katholizismus in Genf (1815–1907). Beide Werke verdienen eine ausführliche Besprechung in dieser Zeitschrift ; führen sie uns doch typische Beispiele des Kampfes vor Augen, welchen die Katholiken um die Rechte ihrer Kirche auch in solchen Ländern zu bestehen haben, deren Verfassungen die Glaubens- und Gewissensfreiheit unter den Grundrechten des Bürgers aufzählen. In beiden Kantonen hat während des verflossenen Jahrhunderts die religiöse Frage die kantonale Politik beherrscht. Während aber im Kanton St. Gallen die Katholiken im Abschluß des Konkordats wenigstens einen teilweisen Erfolg ihres ausdauernden Kampfes davongetragen haben, sehen wir, wie sie in Genf Schritt für Schritt ihrer durch internationale Verträge garantierten Ansprüche verlustig gehen, bis schließlich die sogenannte Trennung von Kirche und Staat die katholische Kirche aller öffentlichen Rechte beraubt.

Gehen wir auf den Inhalt der beiden Werke näher ein.

I.

Durch beinahe ein halbes Jahrhundert haben sich die Verhandlungen über die Errichtung des Bistums St. Gallen hingezogen ; ihre Geschichte darf wohl als eine Leidensgeschichte des katholischen Volkes bezeichnet werden ; wenn aber schließlich die kirchlichen Verhältnisse des Kantons trotz dem Widerstand des Radikalismns der meisten Protestanten und des Josephinismus vieler Katholiken zu einer einigermaßen erträglichen Regelung gelangt sind, so ist dies der unentwegten Treue und Hingabe desselben gläubigen Volkes zu verdanken, welches unter der Leitung begabter Führer im jahrelangen Kampfe für das gute Recht der Kirche ausgeharrt hat.

Diese Ereignisse verdienten eine Einzeldarstellung und wir schulden dem Verfasser Dank, daß er sich dieser keineswegs leichten Aufgabe unterzogen hat.

Der erste Teil des Buches enthält die geschichtliche Grundlage der spätern Entwicklung. Die Säkularisation des Klosters St. Gallen (1798) und die Lostrennung der Schweiz vom Bistum Konstanz (1814) riefen einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Gebieten des neugebildeten Kantons St. Gallen, in welchem bis dahin der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz geistliche Befugnisse ausgeübt hatten.

Die Verhandlungen zwischen der Regierung und Rom führten schließlich (1823) zur Errichtung des Bistums St. Gallen und seiner Vereinigung mit dem Bistum Chur unter einem gemeinsamen Bischof. Es war eine unio aeque principalis, bei welcher jedes Bistum seine eigene Organisation, sein eigenes Vermögen u. s. w. selbständig und unverändert beibehält.

Damit war einerseits der Wunsch der freisinnigen Partei erfüllt, die endgiltige Aufhebung des Klosters kirchlich bestätigt zu sehen, anderseits war auch dem Begehren der Katholiken entsprochen, ein eigenes Ordinariat zu erhalten.

Trotzdem war die Lösung, « welche umso eher Eingang fand, als sie minder kostspielig schien », eine unglückliche und barg den Keim zukünftiger Verwicklungen in sich; sie bilden den Gegenstand des *zweiten Teils*.

Die Regierung von Graubünden protestierte sofort gegen die Vereinigung der beiden Bistümer und legte bei der Tagsatzung Verwahrung ein gegen diesen angeblichen Eingriff in die bündnerischen Hoheitsrechte über das Bistum Chur. In St. Gallen schritt man dessenungeachtet zum Vollzug der päpstlichen Circumscriptionsbulle. Wenn dieselbe auch nicht durch einen ausdrücklichen Großratsbeschluß genehmigt wurde — wahrscheinlich weil man die Empfindlichkeit der Graubündner nicht noch mehr reizen wollte — so kann doch, wie Gschwend überzeugend beweist, an der rechtsgiltigen Annahme der Bulle seitens der St. Galler Behörden nicht gezweifelt werden ; denn nicht nur wurde die Vereinbarung zwischen dem Papst und dem katholischen Kantonsteil durch die Regierung dem Großen Rat amtlich zur Kenntnis gebracht, sondern die Regierung wurde vom Großen Rat noch ausdrücklich ermächtigt, ihr das Placet zu erteilen und sie zu vollziehen ; die päpstliche Bulle wurde denn auch amtlich verkündet und in die Gesetzessammlung des Kantons aufgenommen.

Zwischen dem neuen Bischof von Chur und St. Gallen, Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, dem letzten Fürstbischof von Chur, und dem katholischen Administrationsrate ergaben sich bald zahlreiche Schwierigkeiten ; diese Behörde war im Jahre 1813 vom Großen Rat des Kantons errichtet und mit der Verwaltung der aus dem Klostergut geschaffenen katholischen Stiftungen betraut worden. Da sie sich um die katholische Sache unzweifelhafte Verdienste erworben hatte, so hielt sie um so hartnäckiger an gewissen Befugnissen fest, welche den Rechten der Kirche widersprachen und vom Bischof nicht anerkannt werden konnten. Auch seitens mancher Geistlichen, welche unkirchlicher Gesinnung huldigten, wurde der Bischof heftig angefeindet, und als er gegen einen derselben, den

Spitalpfarrer Fuchs in Rapperswil, mit geistlichen Strafen einschritt, nahm dieser seine Zuflucht zum Großen Rat. Endlich hatte selbst unter den kirchlich Gesinnten das Doppelbistum Chur-St. Gallen, das in der Tat eine halbe Maßregel darstellte, sich keine Sympathien erwerben können; der Wunsch nach Lösung des unerquicklichen Verhältnisses war allgemein. Statt nun aber durch Verhandlungen mit Rom dieses Ziel zu verfolgen, ließ man sich zu einem durchaus widerrechtlichen Verfahren hinreißen. Am 28. Oktober 1833, fünf Tage nach dem Tode des Fürstbischofs Karl Rudolf, trat das katholische Großratskollegium, die staatliche Vertretung der St. Galler Katholiken zusammen, erklärte die päpstliche Bulle über das Doppelbistum Chur-St. Gallen als hinfällig, weil sie nicht die staatliche Genehmigung erhalten habe, verlangte vom Domkapitel die Ernennung eines Bistumsverwesers und beschloß die Neuordnung der Bistumsverhältnisse. Dieser Gewaltstreich, welcher das feierlich abgeschlossene Konkordat einseitig aufhob und den sein Urheber, Baumgartner, später selbst als « einen unberechtigten , daher verwerflichen Machtspruch » bezeichnete, brachte die kirchlichen Angelegenheiten in die größte Verwirrung. Der Nuntius protestierte sofort gegen den erfolgten Vertragsbruch, das Domkapitel willfahrte dem Begehren des Kollegiums nicht, sondern ernannte dem kirchlichen Recht entsprechend einen Kapitelvikar für die Zeit der Sedisvakanz ; daraufhin beschloß das Kollegium die Aufhebung des Domkapitels, anerkannte aber immerhin den Kapitelvikar als Bistumsverweser.

Auch in Graubünden führte der Tod des Fürstbischofs Verwicklungen herbei, indem der Große Rat von vornherein verlangte, daß nur die Churer Domherren die Wahl des zukünftigen Bischofs vornehmen sollten und die Wahl auf einen « bündnerischen Landsmann » fallen müsse. Da sich in Folge davon die Wahl verzögerte, ging kraft Devolutionsrecht die Ernennung an den heiligen Stuhl über und am 6. April 1835 bezeichnete Gregor XVI. zum Bischof von Chur-St. Gallen den Churer Domherrn Johann Georg Bossi. Dieses unerwartete Vorgehen des Papstes rief in Graubünden und St. Gallen einen neuen Sturm hervor ; die Behörden beider Kantone verweigerten dem Bischof die Anerkennung und die Bündner Regierung verhinderte sogar mit Waffengewalt seinen Einzug in die bischöfliche Residenz.

Bald aber sollte in St. Gallen ein Umschwung eintreten ; seit Anfang der dreißiger Jahre hatte das katholische Volk angefangen, sich zu organisieren ; die sog. katholischen Vereine traten in Tätigkeit ; im Jahre 1834 fand die berühmte, von 5000 katholischen Bürgern besuchte Volksversammlung in Gossau statt, überall erwachte der Widerstand gegen die kirchenfeindlichen Maßregeln der Behörden. Die Wahlen von 1835 ergaben eine kirchlich gesinnte Mehrheit im katholischen Teil des Großen Rates, während im allgemeinen Großen Rat die liberale Partei allerdings ihre Mehrheit behauptete.

Nun konnte die Hauptschwierigkeit, welche einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse entgegenstand, aus dem Wege geräumt werden. Es waren dies die Beschlüsse des katholischen Kollegiums, welche die eigenmächtige Aufhebung des Doppelbistums Chur-St. Gallen, die Ernennung eines Bistumsverwesers, die Nichtanerkennung des Bischofs Bossi u. s. w. betrafen. Die Rücknahme dieser Beschlüsse war die conditio sine qua non,

von welcher die Curie die Anknüpfung neuer Verhandlungen abhängig machte. Nicht ohne Schwierigkeiten bequemte sich das katholische Großratskollegium schließlich zu diesem Widerruf, und obschon der allgemeine Große Rat demselben seine Genehmigung versagte, nahm man in Rom den guten Willen für die Tat. Am 23. März 1836 verfügte Gregor XVI. die Trennung der Diözese St. Gallen von Chur, unterstellte sie einem apostolischen Vikar und erklärte seine Bereitwilligkeit, in neue Unterhandlungen über die definitive Gestaltung des Bistums einzutreten. Zum apostolischen Vikar ernannte der Papst den Pfarrer von Sargans, Johann Peter Mirer. So konnten also die Verhandlungen über die Reorganisation des Bistums beginnen ; ihr mühsamer Verlauf wird vom Verfasser im *dritten Teil* des Buches dargestellt.

Infolge des Widerstandes der liberalen Politiker verzögerte sich die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Nuntius bis ins Jahr 1839. Von Anfang an verwarf der heilige Stuhl den Anschluß an ein anderes schweizerisches Bistum und hielt an der Errichtung eines eigenen Bistums für den Kanton St. Gallen fest mit einem den kanonischen Vorschriften entsprechenden Domkapitel. Auf die Einzelheiten der durch acht Jahre sich hinziehenden Negotiationen gehen wir hier nicht ein. Wenn man die Darstellung Gschwends liest, so weiß man nicht, worüber man mehr staunen soll, ob über die grenzenlose Nachsicht und Langmut, welche der heilige Stuhl im Interesse des katholischen Volkes den Behörden von St. Gallen gegenüber bewies oder über die Rücksichtslosigkeit und die Mißachtung aller diplomatischen Gepflogenheiten, welche in dem Verhalten der letztern zu Tage tritt. Das von Seite der St. Galler Behörden beobachtete Verfahren charakterisierte der Nuntius d'Andrea im Jahre 1844 treffend mit folgenden Worten (Gschwend, S. 317) : « Einen Artikel aus diesem, einen andern aus jenem Konkordate entheben und daraus ein Aggregat von speziellen und ungewöhnlichen Konzessionen zu formieren, das sich in keinem der errichteten Konkordate vorfindet, Bewilligungen aus frühern, nicht zu Ende gebrachten Unterhandlungen in dem Augenblicke für unwiderruflich erklären, in welchem eben wieder neue mittelst einer frischen Unterhandlung begehrt und gewährt werden, und dann sich in schlimmerer Lage wähnen als dieser oder jener andere Bistumssprengel, wenn der heilige Stuhl nicht in alles einwilligt, dieses alles ist doch gewiß nicht die gerechteste Beurteilungsweise in dieser Sache. Fasse man alle diesfälligen Vorkommnisse und im Zusammenhang alle Artikel des Entwurfes ins Auge oder betrachte man sie einzeln und man wird sich bald überzeugen, daß der heilige Stuhl in dem bewußten Entwurfe nicht weniger Befugnisse eingeräumt habe als andern und selbst solchen Regierungen, von denen die Religion weit mehr zu hoffen hat. Es steht dem katholischen Großratskollegium eine solche Entgegnung gegen die gewünschten Modifikationen um so weniger an, wenn dasselbe bedenkt, daß der heilige Stuhl von keiner andern Regierung so schwere Unbilden erlitten hat, als ihm von dem katholischen Großratskollegium seiner Zeit durch Kassierung der Bulle von 1823 zugefügt wurden. »

Trotz allen Schwierigkeiten wurde endlich doch eine Einigung erzielt,

und am 30. Oktober 1844 unterzeichneten der Nuntius und die Abgeordneten des Großratskollegiums ein Konkordat unter dem Titel « Übereinkunft des katholischen Großratskollegiums des Kantons St. Gallen mit dem heiligen Stuhl über Reorganisation des Bistums St. Gallen ». Für diese Vereinbarung war die Genehmigung des allgemeinen Großen Rates einzuholen ; um diese zu verhindern, entwickelten die Gegner eine heftige Agitation ; den Protestanten wurde der Abschluß des Konkordates als ein Ereignis dargestellt, « das für lange Zeit den Kanton auf eine unglückliche Bahn in geistlichen und politischen Dingen ableiten müßte ». Mehrere Flugschriften schürten die Bewegung und steigerten die gegenseitige Erbitterung der Parteien aufs höchste. Von katholischer Seite wurde eine von beinahe 16,000 Bürgern unterzeichnete Petition um Genehmigung des Konkordates an den Großen Rat eingereicht. Nichtsdestoweniger wurde mit 80 gegen 67 Stimmen die Genehmigung durch den Großen Rat am 18. Februar 1845 verweigert ; immerhin erstreckte sich die Beanstandung nur auf einige Punkte, welche den Staatseid des Bischofs, die Plazetierung der Wahl des Bischofs und der Domgeistlichkeit, und die Ernennung des Pfarrers am Dom betrafen. Damit waren die Katholiken von neuem auf den Weg der Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhl gewiesen. Es gelang ihnen, über die beanstandeten Punkte eine Einigung zu erzielen mit einziger Ausnahme der Plazetierung der Bischofswahl, auf welche der Papst unter keinen Umständen eingehen konnte. Am 21. November 1845 kam das Konkordat nochmals vor den Großen Rat und wiederum drohte die Genehmigung wegen des einzigen von Rom nicht zugestandenen Punktes der Plazetierung der geschehenen Bischofswahl zu scheitern. In der richtigen Erkenntnis, daß ein weiteres Hinausschieben der Genehmigung unter den obwaltenden Zeitverhältnissen — man befand sich am Vorabend des Jahres 1847 — das ganze große Werk aufs Spiel setzte, zog sich das katholische Kollegium sofort zur Sonderberatung zurück und verpflichtete sich, zukünftige Bischofswahlen vor der Einholung der päpstlichen Konfirmation der Regierung zur Plazetierung anzuzeigen ; daraufhin wurde dem Konkordat seitens des Großen Rates fast einstimmig die Sanktion erteilt ; allerdings verzögerten die vom Großen Rate gemachten Vorbehalte von neuem die Genehmigung des Konkordates und die Ausfertigung der Circumscriptionsbulle seitens des heiligen Stuhles ; schließlich wurden aber auch diese letzten Anstände beigelegt. Die vom 8. April 1847 datierte Bulle wurde von der Regierung entgegengenommen und der Gesetzessammlung einverleibt. Zum ersten Bischof ernannte der Papst aus einem Fünfervorschlag des katholischen Kollegiums den bisherigen apostolischen Vikar Johann Peter Mirer ; er wurde am 29. Juni konsekriert und inthronisiert. Man kann wohl sagen, daß das Konkordat im letzten Augenblick vor dem Gewitter unter Dach gebracht wurde ; denn unter der Herrschaft des Radikalismus, welche der wenige Monate nachher ausbrechende Sonderbundskrieg herbeiführte, wäre der Abschluß eines Konkordates ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Gewiß sind die rechtlichen Verhältnisse, wie sie durch das Konkordat für die Kirche erreicht wurden, keine vorbildlichen ; sie verstoßen in vielen Beziehungen gegen die Freiheit und die angeborenen Rechte der Kirche,

sie unterwerfen ihre Angelegenheiten einer ungebührlichen Aufsicht weltlicher Behörden. Wie P. Baumgartner [1] aber mit Recht bemerkt, ist dies « nicht die Schuld der St. Galler Katholiken, welche dem neuen Bistum eine möglichst freie, echt kirchliche Gestaltung zu erkämpfen bemüht waren, sondern lediglich ein Denkmal protestantischer » — und wir wollen beifügen liberal-katholischer — « Engherzigkeit und Unduldsamkeit, welche den Katholiken nur die Wahl ließ, entweder nach so vielen Jahren des Kampfes ganz auf ein eigenes Bistum zu verzichten oder mit all jenen Einschränkungen vorlieb zu nehmen »; und ebenso richtig fügt Baumgartner bei : « die tüchtige Gesinnung der Katholiken hat die meisten derselben später, wenn auch nicht immer, zu unwirksamen Formalitäten herabgedrückt. Das Bistum hat dem Lande des heiligen Gallus den größten Segen gebracht, das katholische Volk im Glauben erhalten und bestärkt, an Stelle der alten Wessenbergschen Schule einen trefflichen, kirchlichen Klerus herangezogen, das ganze religiöse Leben erneuert ».

Mit dem Amtsantritt des Bischofs Mirer schließt Gschwend seine Arbeit ab. Das Buch ist sine ira et studio geschrieben ; der Verfasser begnügt sich meistens damit, die Urkunden, welche er in großer Vollständigkeit gesammelt und durchgearbeitet hat, selbst reden zu lassen, doch dürfte in dieser Hinsicht des Guten manchmal zu viel geschehen sein. Es wäre für den Leser eine angenehme Erleichterung gewesen, wenn der Verfasser öfters den Inhalt der Aktenstücke zusammengefaßt und den vollständigen Wortlaut in den Anhang verwiesen hätte. Was wir im Buch vermissen und was sicherlich der Darstellung mehr Leben und Frische verliehen hätte, ist das Hervortreten der Persönlichkeiten, welche den Kampf auf beiden Seiten geführt haben ; ihr Einfluß auf die Ereignisse und ihr Eingreifen in den entscheidenden Augenblicken ist kaum genügend betont, ist doch der Verlauf der Dinge wesentlich auf die Tätigkeit dieser Männer zurückzuführen, deren Führung sich die Parteien anvertraut hatten.

Seien wir im übrigen dem Verfasser für seine Leistung dankbar ; sie erforderte nicht nur großen Fleiß, sondern auch die Fähigkeit, das weitschichtige Material zu sichten, die sich durchkreuzenden Ereignisse zu überschauen und sie in eine übersichtliche Darstellung zu verarbeiten.

II.

Als Genf sich im Jahre 1815 der schweizerischen Eidgenossenschaft anschließen wollte, war die exponierte und militärisch unhaltbare Lage der Stadt ein Haupthindernis ihrer Aufnahme in den Bund. Durch das Entgegenkommen des Königs von Sardinien wurde diese Schwierigkeit behoben ; der König ließ sich nämlich dazu herbei, eine Anzahl savoyischer Gemeinden des linken Seeufers an Genf abzutreten und ermöglichte so die gewünschte Abrundung des Genfer Gebietes. Immerhin wurde die Abtretung erst vollzogen, nachdem der König vorher die katholische Re-

[1] *Al. Baumgartner*, Gallus Jakob Baumgartner, Freiburg, 1892, S. 274.

ligion seiner bisherigen Untertanen gegen Übergriffe der in Genf herrschenden protestantischen Staatsreligion vertraglich sicher gestellt hatte. Die Bestimmungen, welche das Protokoll des Wiener Kongresses zum Schutze der katholischen Religion in den abgetretenen Gebieten schon enthielt, genügten dem König nicht ; sie wurden durch einen besondern, am 16. März 1816 in Turin abgeschlossenen Vertrag noch näher bestimmt und erweitert. Ihr Zweck war, die katholische Kirche in ihrer damaligen Rechtslage zu schützen, ohne daß dadurch die Möglichkeit späterer Abänderungen ausgeschlossen war, nur wurden diese der Verfügung des heiligen Stuhles vorbehalten [1]. Es war also für die Zukunft der Weg angegeben, wie man zu zeitgemäßer Umgestaltung der den Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Vertragsbestimmungen gelangen konnte. Diese Bahn wurde auch von den Genfer Behörden sofort eingeschlagen, um die Ablösung der katholischen Pfarreien von der Erzdiözese Chambéry und ihre Zuteilung zum schweizerischen Bistum Lausanne zu erwirken. Mit Hilfe des preußischen Gesandten Niebuhr, welcher für seine Dienste das Bürgerrecht von Genf und eine goldene Tabaksdose als Geschenk erhielt, gelang es trotz dem Widerstand des Erzbischofs und wohl auch der Genfer Geistlichkeit, den heiligen Stuhl für diese Maßregel zu gewinnen. Daß diese Verfügung eine vom Papst gewährte Vergünstigung war, wußte man damals in Genf ganz wohl ; das beweisen die Äußerungen der genferischen Unterhändler [2] und der Erlaß des Staatsrats, in welchem das Breve des Papstes « avec reconnaissance » entgegengenommen wurde.

So respektvoll man sich äußerlich gegen das Haupt der katholischen Kirche benahm, so war darum die innere Abneigung und das Mißtrauen gegen die katholische Kirche nicht geringer, und im Verkehr mit dem Bischof von Lausanne, gegen welchen man nicht dieselbe Rücksicht glaubte beobachten zu müssen, trat diese Gesinnung auch sofort zu Tage. Am 20. Februar 1820 hatte die Regierung mit Mgr. Jenny, dem damaligen Bischof von Lausanne, eine den Ansprüchen des Staates sehr weit entgegenkommende Vereinbarung abgeschlossen ; aber noch bevor sie promulgiert wurde, erließ der Große Rat ein Gesetz, in welchem er einseitig verschiedene, die Freiheit der Kirche beschränkende Anordnungen traf ganz nach dem Muster Napoleons I. ; dieser hatte bekanntlich dem Konkordat mit Pius VII. die berüchtigten articles organiques angehängt, in denen das alte, gallikanische Polizeisystem gegenüber der Kirche aufs neue sanktioniert worden war. In ähnlicher Weise führte der Genfer Gesetzgeber die Plazetierung der päpstlichen Erlasse ein und die Sperrung des Gehaltes für solche Geistliche, welche sich diesen oder ähnlichen staatlichen Übergriffen nicht fügen würden. Dieses Gesetz enthielt, wie Martin richtig bemerkt, eine offenbare

[1] Il est convenu que les lois et usages en vigueur au 29 mars 1815 relativement à la religion catholique dans le territoire cédé, seront maintenus, sauf qu'il en soit réglé autrement par l'autorité du Saint-Siège. Traité de Turin, art. 12.

[2] « Genève n'a-t-elle pas quelques droits à la bienveillance du Saint-Père, et ne peut-elle pas espérer une grâce aussi légère que celle que nous sollicitons ? » (Martin, S. 41.)

Verletzung der internationalen Verträge und der Verfassung. Ein derartiges Vorgehen war selbstverständlich nicht geeignet, der protestantischen Regierung das Vertrauen der Katholiken zu gewinnen. Die konfessionellen Gegensätze wurden noch verschärft durch das Reformationsjubiläum von 1835 ; diese Feier veranlaßte die Genfer Geistlichen zu einer Kollektivprotestation gegen die der katholischen Religion bei diesem Anlaß zugefügten Verunglimpfungen. Unter diesen Umständen war es nicht zum Verwundern, daß die Katholiken schon am Umschwung des Jahres 1841 regen Anteil nahmen und keine Neigung verspürten, für die aristokratische Regierung einzutreten, welche sich mit den protestantischen Interessen zu identifizieren schien. Doch ernteten sie für ihre Haltung keinen Dank. Während die katholischen Mitglieder des neugewählten Großen Rates sich bei den Verfassungsberatungen aller Einmischung in die Angelegenheiten der protestantischen Konfession enthielten, beeilte sich die protestantische Mehrheit, in die neue Verfassung verschiedene Bestimmungen aufzunehmen, welche einen Eingriff in die innern Verhältnisse der katholischen Kirche bedeuteten ; sie bezogen sich auf die Ernennung der Pfarrer, die Verwaltung der Kirchengüter, die Errichtung von Ordensniederlassungen u. s. w. Dazu kam im Jahre 1843 die Weigerung der Regierung, den vom Bischof zum Pfarrer von Genf ernannten abbé Marilley in dieser Eigenschaft anzuerkennen ; man ging gegen ihn vor zuerst mit Gehaltsperrung und dann mit Ausweisung aus dem Kanton. Die dadurch gesteigerte Mißstimmung der katholischen Bevölkerung wurde von James Fazy zu seinen politischen Zwecken benützt ; er stellte den Katholiken religiöse Freiheit nach amerikanischem Muster in Aussicht und verschaffte sich so ihre Unterstützung. Die Folge davon war die Wahl eines Großen Rates, in welchem Fazy über eine sichere Mehrheit verfügte und die Annahme einer neuen Verfassung im Jahre 1847. In religiöser Hinsicht war das Charakteristische dieser Verfassung, daß sie den Katholiken durchaus keine Vorteile brachte, wohl aber die Stellung des Protestantismus bedeutend schwächte, ganz im Sinne Fazys, welcher auf Trennung von Kirche und Staat hinarbeitete und für den, wie er im Jahre 1873 erklärte [1], die Bestimmungen der 1847er Verfassung, wenn richtig verstanden, « une séparation de l'Eglise et de l'Etat » darstellten. In eidgenössischen Fragen stand Fazy völlig auf der Seite der radikalen Partei ; die Genfer Abgeordneten mußten auf der Tagsatzung für Auflösung des Sonderbundes stimmen, der Genfer Dufour wurde Befehlshaber der eidgenössischen Truppen ; die Genfer Regierung beteiligte sich auch an den Gewaltmaßregeln des freiburgischen Radikalismus gegen Bischof Marilley. Trotz alledem galt Fazy in Genf selbst als Freund der Katholiken und wußte sich auch dauernd ihre Stimmen zu bewahren.

Es würde zu weit führen, in die Einzelheiten der religiösen Fragen einzugehen, welche während der folgenden Jahre den Gegenstand beständiger Zwistigkeiten zwischen der Regierung von Genf einerseits und der Genfer Geistlichkeit sowie dem Diözesanbischof anderseits bildeten. Es zeigt sich

[1] Martin, S. 114.

in ihnen das konsequente Bestreben der Protestanten, die Katholiken der Garantien zu berauben, welche ihnen die internationalen Verträge zugesichert hatten und durch ihre Abschwächung, « l'énervement des traités », wie man sich ausdrückte, zu ihrer faktischen Vernichtung zu gelangen. Ein entscheidender Schritt auf diesem Weg war das Gesetz von 1868 betreffend das hospice cantonal. Das Gesetz enthält viel mehr, als sein Titel besagt, indem es außer der Verschmelzung gewisser, bis jetzt konfessionell getrennter Stiftungen zu einem gemeinsamen Wohltätigkeitsfonds allgemeine Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse aufstellt. Gleich im ersten Artikel spricht das Genfer Volk einen Verzicht aus auf jede Rechtsungleichheit zwischen den Einwohnern der verschiedenen Gebietsteile, mögen sie durch die Verträge oder sonstwie begründet sein. Dieser Verzicht konnte sich nur auf die konfessionellen Rechte der Katholiken beziehen ; denn unter den Kantonsangehörigen gab es keine andern Unterschiede als gerade diese. Die Mehrheit oder jedenfalls eine Großzahl der katholischen Wähler trat in der Volksabstimmung für dieses Gesetz ein. Voll Vertrauen auf ihre protestantischen Mitbürger glaubten sie ihre durch die Verträge verbrieften Rechte hinreichend dadurch gesichert, daß das neue Gesetz die Kultusfreiheit aussprach und die Verpflichtung des Staates, für die Kultuskosten der katholischen Kirche aufzukommen, von neuem bestätigte. Die Katholiken sollten ihre Vertrauensseligkeit bald aufs bitterste büßen. « Les catholiques jouèrent certainement dans cette affaire par patriotisme un rôle de dupes », sagt Martin (S. 199), und er bezeichnet das Gesetz als « la loi qui devait être pour les catholiques la source de malheurs sans fin ».

Dies zeigte sich schon in der Gesetzgebung der nächsten Jahre, noch mehr aber in den Zeiten des Kulturkampfes. Das erste Opfer der antikirchlichen Bewegung war Mgr. Mermillod. Seit 1865 hatte er unter dem Titel eines Generalvikars die kirchlichen Geschäfte Genfs unabhängig vom Diözesanbischof geleitet. Titularbischof von Hebron seit 1864, wurde er am 16. Januar 1873 von Pius IX. zum apostolischen Vikar für das Gebiet des Kantons Genf ernannt. Dieser Erlaß entfesselte vollends den Fanatismus seiner Gegner. Juristisch konnte gegen das Vorgehen des Papstes kein begründeter Einwand erhoben werden ; denn das Breve von 1817, durch welches Genf mit dem Bistum Lausanne war vereinigt worden, hatte keineswegs den Charakter eines Vertrages ; es war eine einseitige, vom Papst zugestandene Vergünstigung, welche er unter veränderten Umständen zurücknehmen oder abändern konnte ; zudem wurde durch die Einrichtung eines apostolischen Vikariates das von der Regierung von Genf im Jahre 1817 erstrebte Ziel der Loslösung der Genfer Pfarreien von einer nichtschweizerischen Diözese in keiner Weise beeinträchtigt. Trotzdem verweigerte die Genfer Regierung dem apostolischen Vikar nicht nur ihre Anerkennung, sondern sie verlangte von ihm einen ausdrücklichen Verzicht auf dieses Amt, und als er dieses Begehren abwies, wurde er gewaltsam aus dem Gebiete des Kantons entfernt. Der Bundesrat und die Bundesversammlung genehmigten dieses verfassungswidrige Verfahren. Auf die Ausweisung Mermillods folgte die Gründung einer national-, d. h. alt-katholischen Kirche in Genf, die Aufhebung der wenigen Ordensniederlassungen, die Über-

weisung der Kirchen und Pfarrhäuser an die schismatischen Geistlichen und ihre spärlichen Anhänger. Der heldenmütige und opferwillige Widerstand des katholischen Volkes, die Gewaltmaßregeln der Genfer Regierung, um diesen Widerstand zu brechen und der klägliche Mißerfolg, welchen das Schisma hatte, sind bekannt. Während mehrerer Jahre fand das ungerechte Vorgehen gegen die Katholiken den Beifall der großen Mehrheit der Stimmfähigen ; nach und nach kam aber auch bei den Protestanten die Erkenntnis zur Geltung, daß der konfessionelle Hader dem Wohle des Gemeinwesens schade und daß auf irgend eine Weise eine Lösung des Konfliktes gefunden werden müsse. Die Angelegenheit des apostolischen Vikariates wurde durch das Entgegenkommen des Papstes Leo XIII. erledigt; im Jahre 1883 erhob er Mgr. Mermillod auf den Bischofsstuhl von Lausanne ; so wurde das bisherige Vikariat wiederum mit dem Bistume vereinigt, von welchem man es im Jahre 1873 losgetrennt hatte.

Von 1878 an waren dem Schisma keine weitern Kultusgebäude mehr zugewiesen worden ; aber erst im Jahre 1892 begann die Überlassung verschiedener Kirchen und Pfarrhäuser an die Zivilgemeinden, welche sie ihrerseits den Katholiken zur Benützung zurückerstatteten. Durch eine Reihe von Einzelgesetzen suchte man die schreiendsten Ungerechtigkeiten der 70er Jahre wenigstens zu mildern. Doch waren dies alles halbe Maßregeln, welche den wohlbegründeten Ansprüchen der Katholiken in keiner Weise gerecht wurden.

Im Jahre 1905 schlug Fontana, der damalige Führer der Katholiken, eine neue Regelung der kirchlichen Verhältnisse vor ; seine Anträge wurden zwar abgelehnt, aber sie brachten die Frage von neuem in Fluß und führten zu dem Gesetz vom 15. Juni 1907, welches unter dem Titel der Abschaffung des Kultusbudgets die Trennung von Kirche und Staat einführt. In der Erkenntnis, daß die frühere Gleichstellung der Konfessionen und die Übernahme der Kultuskosten durch den Staat unter den vorliegenden Verhältnissen nicht zu erreichen sei, traten auch die Katholiken in ihrer großen Mehrzahl für dieses Gesetz ein und es wurde in der Volksabstimmung vom 30. Juni angenommen. Die Konfessionen haben nunmehr in Genf eine negative Gleichheit erlangt, indem keine mehr irgendwelche Beiträge aus Staats- oder Gemeindemitteln erhalten kann. Immerhin sind die Protestanten in der Hinsicht bevorzugt, daß sie eine Kapitalausstattung von etwa Fr. 800,000 erhalten, während die Katholiken der ihnen durch die Verträge zugesicherten Staatsbeiträge ohne irgend eine Kapitalabfindung verlustig gehen. Die Kultusgebäude, welche nach dem Gesetze Eigentum der Zivilgemeinden sind, sollen auch ferner den Bedürfnissen derjenigen Konfessionen dienen, welche sie bei Inkrafttreten des Gesetzes in Benützung hatten. Die Zivilgemeinden haben das Recht, ihr Eigentum den Vertretern der betreffenden Konfessionen unentgeltlich abzutreten, unter dem Vorbehalt, daß die Gebäude ihrer religiösen Bestimmung erhalten bleiben. Diese Möglichkeit, die Kultusgebäude zu Eigentum zu erhalten, welche in manchen Pfarreien schon zur Tatsache geworden ist, stellt den spärlichen Rest dar, auf welchen die in den Verträgen von 1815 den Katholiken so feierlich zugesagten Rechte zusammengechrumpft sind. Der Genfer Protestan-

tismus hat sein Ziel erreicht, die Verträge, soweit sie sich auf religiöse Dinge beziehen, nicht nur zu schwächen, sondern tatsächlich zu vernichten.

Dies ist in kurzem der Inhalt des Buches von Martin. Der Verfasser hat in seiner Darstellung einen durchaus unparteiischen Standpunkt eingenommen ; trotzdem er das gute Recht der Katholiken in fast allen Streitfragen anerkennt, steht er nicht an, ihre Handlungsweise in der Verteidigung ihrer wohlbegründeten Rechte mehr als einmal zu tadeln ; ob er mit diesem Tadel immer das Richtige getroffen und den schwierigen Verhältnissen, in welchen sich die Katholiken befanden, genügend Rechnung getragen hat, mag dahingestellt bleiben. Zu streng lautet jedenfalls sein Urteil über Vuarin, den ersten Pfarrer von Genf : er sagt über ihn : « il a fait un mal immense au catholicisme et à Genève [1] ». Was hat aber Vuarin anders getan, als für die Beobachtung der Verträge einzutreten, welche nach Martin selbst damals die einzige Schutzwehr der katholischen Kirche waren und deren Abschwächung im Jahre 1868 ihre Lage in Genf zu einer prekären machte [2]? Trifft die Verantwortung für die leidenschaftlichen Kämpfe zwischen den beiden Konfessionen nicht viel eher diejenigen, welche, wieder nach Martin, sich nicht von ihren protestantischen Vorurteilen losmachen konnten und der Meinung waren, daß sie die neuen Kantonsangehörigen nur dann zu guten Genfern machen könnten, wenn sie gleichzeitig sie dem Calvinismus zuführten [3]? Einem solchen Verfahren gegenüber war Vuarins intransigente Haltung geradezu Pflicht. —

Auch James Fazy wird von Martin wohl zu streng beurteilt. Fazy war ein aufrichtiger Liberaler, der auch der katholischen Kirche Freiheit gewähren wollte. Wenn seine Handlungen z. B. im Konflikt der Freiburger Regierung mit Mgr. Marilley (1848) dieser Gesinnung nicht immer entsprachen, so war dies die Schuld der Rückständigkeit der radikalen Partei, welche ihren Führer hinderte, seine freiheitlichen Anschauungen zu verwirklichen ; er durfte zu Gunsten der Katholiken nicht zu viel verlangen, sonst hätte ihm die Partei die Heerfolge versagt. In dieser Weise urteilte über Fazy im Jahre 1848 der außerordentliche Gesandte des heiligen Stuhles in der Schweiz, Mgr. Luquet [4] und er möchte damit wohl das Richtige getroffen haben.

[1] Martin, S. 8.

[2] Martin, S. 7.

[3] Martin, S. 6, 89 u. a. a. O.

[4] « Protestant et radical, il est vrai, M. James Fazy s'est montré constamment avec moi plein d'intelligence dans la science gouvernementale, pratiquement très modéré dans ses appréciations et dans ses actes, et tellement l'homme de la véritable liberté religieuse, que l'Eglise ne pouvait rien désirer de mieux dans un pays comme la Suisse.

De tels hommes placés à la tête de la Confédération nous eussent, très Saint-Père, donné facilement le moyen de calmer toutes les passions religieuses et de satisfaire aux intérêts de l'Eglise. Il importait donc essentiellement de seconder

Was in dem Buche Martins noch besonders hervorzuheben und zu loben ist, das ist des Verfassers Bestreben, die Schicksale der katholischen Kirche in Genf mit den großen Ereignissen der Weltgeschichte in Zusammenhang zu bringen und zu zeigen, wie die Strömungen, welche Europa bewegten, mit ihren Wellen auch das kleine Gebiet Genfs überfluteten. So lange die katholischen Mächte in Europa eine führende Rolle hatten, wußte man, daß sie eine Verletzung der Verträge zu ungunsten der katholischen Bevölkerung nicht dulden würden ; darum nahm man in Genf eine unterwürfige Haltung ein und hütete sich wohl, offen gegen die Verträge zu verstoßen. Mit den ersten Siegen der revolutionären und kirchenfeindlichen Ideen in den 30er Jahren änderte sich das Verhalten der protestantischen Mehrheit, und je mehr man sich vor einer Intervention zugunsten der Verträge sicher glaubt, desto weniger scheut man sich, die den Katholiken garantierten Rechte zu verletzen. Die Ereignisse der Jahre 1870, der Sieg des protestantischen Preußens über Frankreich, die Invasion Roms durch das Königreich Italien, der überall ausbrechende Kampf gegen die katholische Kirche, geben auch Genf den Mut, zum letzten Schlage gegen die Verträge auszuholen und sich der verhaßten Bestimmungen zu gunsten der Katholiken zu entledigen.

So ist das Werk Martins in der Tat ein Beitrag zur Wissenschaft der Geschichte, indem es nicht nur die Begebenheiten vorführt, sondern in ihnen den Zusammenhang von Ursache und Wirkung nachweist.

F. Speiser.

Egli Emil (†), **Schweizerische Reformationsgeschichte,** Band I, umfassend die Jahre 1519–1525. Im Auftrage des Zwinglivereins in Zürich herausgegeben von Georg Finsler. Zürich, Zürcher und Furrer, 1910. XVI. und 424 S. br. 8 Fr. ; geb. 10 Fr.

Im Nachlasse des Zürcher Kirchenhistorikers Emil Egli († 31. Dezember 1908) fand sich das seit 1902 druckfertige Manuskript zu vorliegendem Bande vor, dem nach der Absicht des Verfassers ein zweiter über die Jahre 1525–1531 folgen sollte. Die Neuausgabe von Zwinglis Werken hatte den Verfasser verhindert, die Reformationsgeschichte noch selber in Druck zu geben. Dr. Georg Finsler in Basel hat nun die Aufgabe übernommen und mit Geschick und großer Pietät durchgeführt und das Manuskript im wesentlichen so, wie es der Verfasser hinterlassen, dem Drucke übergeben, ohne einschneidende Änderungen daran vorzunehmen. So kommt es, daß das Werk vom Standpunkte des Abschlusses im Jahre 1902 zu beurteilen ist, d. h. ohne Berücksichtigung der seither erschienenen neuen

celui-ci dans ses désirs du bien et par notre propre modération le soutenir, au besoin, *contre les exigences parfois impérieuses de son parti.* »

Luquet, Lettre à N. S. P. le Pape Pie IX, sur l'état de la religion catholique en Suisse. Fribourg, 1853, p. 85.

Literatur. Allein auch in dieser Beschränkung bleibt es eine hervorragende und eine anerkennenswerte Leistung!

Verfasser fußt seine Darstellung vor allem auf den protestantischen Quellenschriftstellern, mit starker Zurücksetzung der allerdings geradezu unübersehbar gewordenen Literatur sowie der einschlägigen katholischen Chronisten, die nur ausnahmsweise und in nebensächlichen Dingen Berücksichtigung finden. Diese Art der Quellenverwertung bedingt nun notwendigerweise eine einseitig apologetische Färbung, die eine kritische Würdigung der Reformatoren und ihres Beginnens vermissen läßt. Die stillschweigende und selbstverständliche Voraussetzung ist demnach, daß Zwingli und seine Freunde stets und überall formell und materiell im Rechte sind, die damalige katholische Kirche ganz von der Wahrheit abgeirrt, ihre Vertreter entweder ungebildet, unsittlich oder geizig waren. Daß das Bild auch eine Kehrseite hat, nicht alles Recht bei den Neuerern, nicht alles Unrecht bei den Altgläubigen ist, erfährt man nicht! Das ist nun mehr eine Art erbaulicher, als streng historisch-kritischer Geschichtsbetrachtung und erinnert an die Behandlung der Heiligenlegenden in früherer Zeit. Heute sind die Katholiken in der Hagiographie kritischer geworden als die protestantischen Kirchenhistoriker in der Reformationsgeschichte, und jedenfalls haben diese keinen Grund, uns Mangel an Voraussetzungslosigkeit vorzuwerfen! Wir möchten in dieser Richtung nicht allzu bitter urteilen, aber auch für uns etwas mehr Nachsicht beanspruchen, als von dieser Seite in der Regel geübt wird.

Verfasser überschätzt den Fremdendienst bei Beurteilung der schweizerischen Reformation. So klein waren und dachten unsere alten Eidgenossen nicht, daß sie die religiöse Frage dem Söldnertum hintangesetzt hätten. Daß man deswegen Zwingli vielerorts gram war, soll nicht in Abrede gestellt werden, ebensowenig, daß hiedurch auch die Beziehungen mit Zürich beeinflußt wurden. Stets werden wir Katholiken auch dem Satze widersprechen müssen, daß erst die Reformation auf die religiöse Quelle zurückgegangen sei (14.). Mangelnde Kenntnis der mittelalterlichen Theologie, der mittelalterlichen Kirche verleiten Verfasser oft zu schiefen und unrichtigen Urteilen, die dadurch nicht gebessert werden, daß der Sattlermeister Keßler als theologische Autorität angerufen wird. Wir wollen die damals in der Kirche herrschende Verderbnis weder bestreiten noch beschönigen; allein die Arbeiten von Wunderli und Wackernagel haben uns gezeigt, daß diese bei uns weder so allgemein noch so schlimm war, um den religiösen Umschwung allein zu erklären, so wenig als die einseitig theologisch-dogmatischen Fragen uns des Rätsels Lösung bieten. Das Problem der Reform zeigt sich bei tieferem Eindringen überhaupt unendlich komplizierter und vielgestaltiger, als daß es bloß von den Theologen und lediglich vom lokalen Standpunkte aus gelöst werden kann. Gegenüber dem theologischen tritt das politisch-kulturelle Interesse in der Darstellung stark zurück. Verfasser sucht den gewaltigen Stoff auf kurzem Raum zu bändigen, aber wird dadurch zu knapp, oft geradezu fragmentarisch, wie die Gliederung nach bloß territorialen Gesichtspunkten keine glückliche zu nennen ist. Die künstlerische Komposition geht bei diesem Verfahren

verloren ; statt eines abgerundeten, gleichmäßigen Aufbaues erhalten wir nur ein dürftiges, unbekleidetes Gerippe vereinzelter Notizen. Dagegen möchte ich die Orientierung über die kirchliche Organisation der einzelnen Orte, die Hervorhebung des konstitutionellen Momentes wie die vielen biographischen Angaben in Verbindung mit dem Namenregister als einen Vorzug des Buches gebührend hervorheben. Die Quellenverweise sind spärlich, aber oft neu und immer wertvoll. Verfasser bringt mehr einzelne Züge aus dem Leben der führenden Männer, gewisse Vorkommnisse aus der entstehenden Bewegung als eine genetische Darstellung der treibenden Kräfte und allseitige Würdigung der in Betracht kommenden Faktoren, mehr Geschichten als Geschichte ! Wenn wir Egli mit Fleischlins Reformationsgeschichte vergleichen, so gebührt dem ersteren das Lob der Akribie im einzelnen, des gewissenhaften Zitierens und Registrierens, der knappen Zusammenstellung, während letzterer die Kunst der Darstellung, die innere Verknüpfung der Tatsachen und die Weite des Gesichtskreises als Vorzug beanspruchen kann. Fast gleichzeitig haben nun Katholiken und Protestanten eine Schweizerische Reformationsgeschichte erhalten, die sich gegenseitig ergänzen und korrigieren. Wer die Probleme aus der Tiefe erfassen und nicht bloß vom konfessionellen Standpunkte Personen und Ereignisse verstehen will, wird gut tun, sich an beiden Orten umzusehen. Dann dürfte es nicht mehr schwierig sein, zu einem abschließenden Urteil zu kommen und die Einseitigkeit vermieden werden. Auch wir Katholiken können bei Egli manches lernen ! *A. Büchi.*

H. Humbert-Claude, Erasme et Luther. Leur polémique sur le Libre Arbitre. 1 vol. XXIII–297 pages in-16. Prix : 4 fr. (Bloud & Cie, éditeurs, 7, Place Saint-Sulpice, Paris, VIme.)

Ce volume fait partie d'une des intéressantes collections éditées chez Bloud, la collection « Etudes de Théologie et d'Histoire ». Dédié par son auteur au R. P. Mandonnet, professeur d'histoire ecclésiastique à l'Université de Fribourg, il augmente le nombre des productions déjà si multipliées et si importantes dues à la phalange de travailleurs et de savants que groupe la jeune Université. Le sujet qui y est traité intéresse, indirectement tout au moins, la Suisse, puisque le mouvement de la réformation issu de Luther a eu une influence si grande dans notre pays, et puisqu'aussi Erasme eut de fréquents rapports avec les célèbres éditeurs de Bâle vivant de son temps.

L'étude que contient le livre de M. Humbert-Claude fait revivre l'un des épisodes les plus importants, car il est le premier, des batailles théologiques issues du Luthéranisme, c'est-à-dire la discussion sur le Libre Arbitre qui s'éleva entre Erasme et Luther, en 1524, qui se prolongea entre eux jusqu'en 1527, et qui eut encore un long retentissement après eux. L'auteur, au lieu de se borner, en se tenant exclusivement sur le terrain de la théologie, à exposer la pure question dogmatique débattue par les deux adversaires,

fait — tout en conservant à cette question dogmatique débattue sa prépondérance — aux données de l'histoire une large part et met en œuvre les éléments capables de rendre à la discussion elle-même sa véritable et complète physionomie. Rechercher dans le passé d'Erasme et de Luther les origines lointaines du débat en question, exposer ensuite le caractère et la doctrine des trois ouvrages qu'a suscités cette polémique ; poursuivre, enfin, dans les premières années qui ont suivi, les conséquences qu'elle a eues, soit pour les deux contradicteurs eux-mêmes, soit pour l'histoire du dogme de la grâce dans l'Eglise réformée et dans l'Eglise catholique : telle est la tâche assumée par M. Humbert-Claude, et ajoutons maintenant déjà qu'il l'a menée à bonne fin.

« Je pense qu'il y a une certaine force du libre arbitre », écrivait Erasme ; « le libre arbitre est un pur mensonge », écrivait par contre Luther. Cette antithèse résume, en la caractérisant au mieux, la discussion théologique qui les tint aux prises de 1524 à 1527. Un premier chapitre, « Les origines de la Polémique », montre comment Erasme et Luther en vinrent logiquement à cette polémique qui leur donna lieu d'exprimer leurs idées les plus chères, idées que M. Humbert-Claude prouve très bien être en eux le fruit d'une éducation et d'études dirigées en sens tout différents. A peine se furent-ils devinés qu'ils se mirent en garde l'un contre l'autre. A mesure que se révéla plus clairement à leurs yeux la divergence de leurs pensées intimes, à mesure aussi s'accentua la séparation caractérisée d'abord par une guerre sourde d'épigrammes. Ils hésitèrent longtemps avant de se décider à engager entre eux une discussion publique. Enfin, Erasme, pressé de sollicitations, surtout par Henri VIII d'Angleterre et par le pape Adrien VI, publia, en 1524, sa *Diatribe seu Collatio de Libero Arbitrio.*

La polémique est donc commencée. Le chapitre II du livre en décrit la première phase, caractérisée par la *Diatribe* d'Erasme. Dans cet écrit, l'humaniste, tout en faisant preuve envers Luther d'une modération calculée, d'une civilité très grande et même de certaines concessions, critique cependant le dogme luthérien, le réfute par l'Ecriture Sainte, et conclut à « une certaine force du libre arbitre », à un minimum qui n'est pas strictement orthodoxe. La *Diatribe*, acte d'un diplomate habile à soutenir la cause qu'il défend, attira à Erasme, de la part des catholiques, un concert de louanges flatteuses, mêlées de critiques acerbes. Elle lui attira surtout de la part des Luthériens une campagne de libelles et de discours outrageants, et de la part de Luther un écrit en réponse, le *De Servo Arbitrio*, paru en 1525.

Avec le *De Servo Arbitrio* s'ouvre la deuxième phase de la polémique qui est traitée dans le chapitre III du livre de M. Humbert-Claude. Cet écrit était un véritable pamphlet où tout se mêlait et se confondait en un torrent impétueux : arguments et injures, assertions dogmatiques et détails intimes, le tout animé d'une vie intense. « Si l'on veut se faire une idée de la polémique de Luther en général, dit l'auteur, qu'on lise le *De Servo Arbitrio*. Dans aucun autre de ses ouvrages..., le Réformateur allemand n'a mieux montré comment il entendait faire triompher ses idées envers et contre tout, sans respect pour les personnes qui osaient les contredire, sans souci des arguments qui lui étaient opposés, avec un parti-pris évident

« de maintenir, coûte que coûte et en dépit même du bon sens, les positions « qu'il avait une fois adoptées. » (P. 144.) En effet, dans ce pamphlet, Luther maintient ses positions au sujet du libre arbitre. « Croire au dogme de la nécessité universelle, dit-il, affirmer la doctrine du serf arbitre et de la justification par la foi seule, savoir que Dieu opère tout en nous : voilà toute la religion, tout l'Evangile, tout Jésus-Christ ! Le nier, c'est nier Dieu même et commettre le plus grand des péchés, celui d'incrédulité. » (P. 149.)

Avec le chapitre IV, nous suivons la 3me phase de la polémique (1526-1527). En douze jours, Erasme écrit et fait imprimer une réponse au libelle de Luther. Ce fut la première partie de l'*Hyperaspistes* ou *Défenseur de la Diatribe :* apologie personnelle repoussant avec énergie les calomnies lancées par Luther et, en même temps, critique provisoire destinée à mettre en garde contre la doctrine démoralisante du réformateur. Puis, quelque temps après, parut une seconde partie, formant un tout complet avec la première. C'était une violente attaque contre Luther et son *De Servo Arbitrio.*

Dans un chapitre V enfin, l'auteur nous dit les suites de la Polémique. L'*Hyperaspistes* rendit définitive la rupture entre Erasme et Luther. En conséquence, l'irritation du réformateur, sa haine et celle de ses disciples contre Erasme ne connut plus de bornes et fut l'inspiratrice d'une tactique de dénigrement habile dirigée contre ce dernier. L'humaniste sut tenir une conduite plus digne. Ainsi séparés par un abîme, ils gardèrent respectivement leurs positions sur le terrain des doctrines.

« Il serait intéressant, dit l'auteur, de rechercher, aussi bien dans l'histoire de la dogmatique protestante que dans celle de la dogmatique catholique, l'influence exercée au cours du XVIme siècle par les trois ouvrages » susnommés. Mais cette étude étant trop vaste, il se contente de jeter un coup d'œil sur les trente premières années environ qui ont suivi la Discussion, c'est-à-dire jusque vers l'époque du Concile de Trente. Cet aperçu donne une idée de l'importance que les contemporains d'Erasme et de Luther ont attachée à la polémique de ces derniers. Accueilli avec enthousiasme au moment de son apparition par les disciples ardents de Luther, le *De Servo Arbitrio* devint comme le canon dogmatique de la Réforme naissante. D'autre part, si Erasme avait moins cherché, en écrivant contre Luther la *Diatribe* et l'*Hyperaspistes*, à se faire le chef d'une Ecole, qu'à détourner les gens de bonne foi, pour la pratique de la vie, d'une doctrine qu'il jugeait fatale au développement moral et religieux de l'homme, Erasme théologien eut cependant des disciples aussi bien parmi les luthériens modérés que dans les rangs des catholiques. Et il semble que l'humaniste de Rotterdam a contribué pour sa large part à étendre et à propager le mouvement hostile à saint Augustin, que l'on remarque chez un grand nombre de théologiens au XVIme siècle, et à faire réapparaître, dans les rangs des apologistes catholiques, l'antique hérésie semi-pélagienne.

Ainsi donc, au moment où les Pères du Concile de Trente abordèrent le grave problème de la justification, ils se trouvèrent en présence des deux tendances de Luther et d'Erasme, exclusives l'une de l'autre, et, toutes deux aussi, dans une mesure plus ou moins grande, éloignées de la vérité. Mais le Concile sut merveilleusement sauvegarder et enseigner l'orthodoxie.

Ce pâle résumé doit montrer, me semble-t-il, le grand intérêt qui s'attache à l'ouvrage de M. Humbert-Claude. C'est une question fondamentale, en effet, qui y est traitée, et qui cependant était demeurée jusqu'ici en dehors des recherches faites sur les débuts de la Réforme, faute d'avoir trouvé à son service un historien doublé d'un théologien. La polémique d'Erasme et de Luther sur le libre arbitre et les questions connexes nous place au cœur de l'élément doctrinal du Luthéranisme ; et c'est autour de cette question que l'activité théologique des protestants et des catholiques allait se concentrer pendant près de deux siècles. L'histoire des directions prises par la théologie dogmatique jusqu'au déclin du jansénisme, ne s'entend que par la connaissance précise des positions antithétiques établies, dès l'abord, par Erasme et Luther au début de l'ère nouvelle de la théologie moderne. C'est ce point de départ que nous présente M. Humbert-Claude.

Son livre intéressera donc l'historien et le théologien. L'historien y trouvera un épisode important des débuts de la Réforme, et surtout une contribution de valeur à l'ouvrage qui serait à faire sur l'influence d'Erasme pour ou contre le protestantisme. Le livre de M. Humbert-Claude intéressera aussi le théologien, qui y trouvera, vécues, pour ainsi dire, quelques-unes des grandes idées de la célèbre controverse théologique *De gratia et libero arbitrio*. A une information historique très exacte et très riche (l'index bibliographique suffirait déjà à nous en convaincre), s'y trouve jointe une analyse très précise des idées théologiques des deux adversaires en présence. Le tout est présenté dans un style clair, et d'une façon nette et attrayante. *E.-S. Dupraz.*

Feller, Richard, Ritter Melchior Lussy von Unterwalden, seine Beziehungen zu Italien und sein Anteil an der Gegenreformation. II. Band. Stans, von Matt u. Co. 1909. 155 S.

In dem vorliegenden Band wird die Lussy-Biographie weiter geführt, aber ohne daß gerade viel von seiner Person die Rede ist. Im Gegenteil, hinter der Schilderung der Zeitlage tritt Lussy so zurück, daß wir ganz vergessen, eine Biographie des Unterwaldner Staatsmannes vor uns zu haben. Trotzdem das redliche Streben des Verfassers nach Objektivität anzuerkennen und manche Schilderung sehr zutreffend ist, scheint mir die Darstellung weder treu noch vollständig zu sein. Eine Biographie darf nicht auswachsen zu einer Geschichte jener Zeit, sondern muß sich ihr einfügen, und Lussy war immerhin nicht so überragend, daß man daraus ein Recht zu diesem Verfahren ableiten könnte. Es war dies hier um so weniger angebracht, als Mayer in der Geschichte der Gegenreformation das Kirchliche zum guten Teil vorweggenommen, und die demnächst fertigwerdende Einleitung zur Korrespondenz Bonhominis den Abschnitt über diesen Nuntius bald überholen wird. Das Kapitel über die kirchlichen Zustände enthüllt uns ein so hoffnungslos düsteres und abschreckendes Bild, daß es zum Widerspruch auffordert. Mögen auch die einzelnen Belege,

die einzelnen Fakta richtig sein, so liegt in ihrer Verallgemeinerung eine Einseitigkeit, die doch, Gott sei Dank, der Wirklichkeit nicht ganz entspricht. Man darf hier nicht ausschließlich auf die Nuntiaturberichte abstellen ; denn ihre Aufgabe war es vor allem, Schäden aufzudecken, die Notwendigkeit der Reform und die Unzulänglichkeit des bisher Geschehenen darzutun ; da liegt es auf der Hand, daß sie die Farben möglichst schwarz auftragen und mehr Schlimmes als Gutes in ihre Berichte aufnehmen.

Einseitig ist die Darstellung auch insofern, als die Bemühungen des Staates um die kirchliche Reform, bevor die Tätigkeit der Nuntien einsetzt, in den katholischen Orten Freiburg, Solothurn und Luzern so gut wie gar nicht berücksichtigt ist. Allerdings hätte Verfasser dann auch andere Quellen als die Nuntiaturberichte, besonders die einschlägige Literatur berücksichtigen müssen, was fast gar nicht geschehen ist. Die betreffenden Abhandlungen von Grüter, Cahannes, Holder usw. scheinen ihm unbekannt zu sein ; die musterhafte Edition der Nuntiaturberichte von Steffens und Reinhardt wird nie zitiert, obwohl er sie fast auf jeder Seite hätte anführen müssen und dem Leser gewiß einen besseren Dienst erwiesen hätte als mit den zusammenhanglosen Zitaten aus den Berner Copien der Nuntiaturberichte, die zuweilen nicht belanglose Abweichungen vom Texte bei Steffens und Reinhardt aufweisen (S. 75, A. 2 ; 74, A. 2 ; 76, A. 3 ; 83, A. 2 ; 90, A. 1 ; 100, A. 3, usw.). Wir erfahren nichts von der Reformtätigkeit eines Bischof Blarer, Propst Schneuwly, der Äbte von St. Gallen und Einsiedeln ! Die Charakteristik von Bonhomini wird seiner Bedeutung nicht gerecht ; seine Tätigkeit wird zu sehr chronologisch verfolgt und daher der materielle Zusammenhang öfter durchbrochen. In der Ausbeutung der Nuntiaturberichte geht Verfasser über alle Vorgänger hinaus und sein Verdienst besteht darin, sie auch da umfassend berücksichtigt zu haben, wo sie noch ungedruckt sind. Die schon im I. Bande zutage tretende Abneigung gegen Pfyffer tritt auch hier gelegentlich hervor, ohne bessere Begründung, und überträgt sich gelegentlich auf den von ihm vertretenen Stand. Straffere Zusammenfassung und Charakteristik der gesamten Lage auf Grund der bereits vorliegenden Literatur wäre eher am Platze gewesen als zu starkes Eintreten in Einzelheiten, das doch mit dem Charakter der Biographie sich nicht zusammenreimen will. Mit dem Verfasser teilen wir das Bedauern, daß die unentbehrlichen spanischen Nachrichten aus dem Archiv zu Simancas noch nicht erhältlich sind. Warum nimmt das Bundesarchiv nicht diese zuerst in Angriff, da sie für jedermann am schwersten erreichbar sind, und hier jedenfalls das Bedürfnis der Sammlung größer wäre als bei allen übrigen auswärtigen Archiven, und die Historiker insgesamt aufrichtig zu Dank verpflichtet würden ?

Freiburg i. Uechtland. *A. Büchi.*